

Förderverein Grenzegang Wetter (Hessen)



Satzung



Satzung des „Fördervereins Grenzegang Wetter“ (nachfolgend Verein genannt)

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Grenzegang Wetter (Hessen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetter (Hessen). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung aller nötigen Aktivitäten und Maßnahmen zur Unterstützung und Durchführung des historischen Grenzegangfestes der Stadt Wetter (Hessen) und die Pflege der damit zusammenhängen heimatlichen Sitten und Gebräuche durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Wetter (Hessen).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich oder in



Textform mitgeteilt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters¹.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins nach § 2 Abs. 1 zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Beiträge sind Bringschuld. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch den Verein eingezogen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Juristische Personen können wählen, aber nicht gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (3) Noch nicht volljährigen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

¹ Hier und an allen weiteren Stellen werden für Ämterbezeichnungen etc. jeweils nur Formen im generischen Maskulin gebraucht. Selbstverständlich steht die Mitgliedschaft im Verein sowie jedes Amt aber allen Personen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität, Religion und Herkunft offen.



D. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Vertreter des Grenzegangsvorstandes
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (5) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Grenzegang-Periode (7 Jahre), beginnend ab dem auf ein Grenzegangsfest folgenden 01.01. des Folgejahres, gewählt. Nach Beendigung eines Grenzegangfestes bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der erste Vorstand wird für eine Amtsperiode bis zum 31.12.2036 gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende veranlassen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der



- Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der elektronischen Vorlage umfassen.
- (10) Kann keine Beschlussfassung auf elektronischem Wege innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist erfolgen, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
 - (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 - (12) Ein Vorstandsmitglied des Grenzegangausschusses der Stadt Wetter (Hessen) ist qua Amtes Mitglied des Vorstandes und wird vom Vorstand des Grenzegangausschusses der Stadt Wetter (Hessen) für die Wahlperiode benannt.
 - (13) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
 - (14) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 - (15) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
 - (16) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren. Sie gelten als angenommen, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche widerspricht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung, sofern es sich nicht um solche nach § 8 Nr. 12 handelt (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist



- einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung i.S.v § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannt Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
 - (5) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen oder ggf. Kontoverbindungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
 - (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über Annahme des Antrages. Die Erweiterung der Tagesordnung ist bei positivem Ergebnis der Mitgliederversammlung nicht im Vorhinein, sondern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Dieser Antrag benötigt eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Aufnahme. Dies gilt analog auch für nicht fristgerecht eingereichte Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind nach § 9 Abs. 12 ausgenommen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
 - (8) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
 - (9) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 - (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
 - (11) Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
 - (12) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
 - (13) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (14) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;



- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;

Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

- (15) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (16) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (17) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (18) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme auch ohne an der Versammlung teilzunehmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (19) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als Online-Präsenzversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.



E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (5) Sie können nur einmal wiedergewählt werden.
- (6) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
- (7) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben überpersönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnissnahme erfordern.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Es gelten dann die Vertretungsregeln wie beim Vorstand. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Wetter (Hessen), die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.06.2026 in Wetter (Hessen) beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.